

Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen und zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (13./17. BImSchV) vom 25.06.2020

Stellungnahme durch¹:

Datum: 20.07.2020

Name: Papierfabrik Palm GmbH & Co. KG

Ansprechpartner: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle	Genaue Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars ²	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMU
1		§ 26	S. 25	allg	Gemäß angegebenen Stichdaten für Altanlagen und bestehende Anlagen fallen alle nach dem 18. August 2017 beantragten oder genehmigten Anlagen unter Neuanlagen. Für diese Anlagen gibt es demnach keine Übergangsvorschriften. Dies ist nicht zielführend, da diese Anlagen ggf. für höhere Grenzwerte ausgelegt sind und teilweise bereits in Betrieb sind. Siehe hierzu auch Stellungnahme lfd. Nr. 2.		

¹ Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingereichten Stellungnahmen grundsätzlich auf unserer Internetseite publiziert werden. Dies umfasst auch Namen und sonstige personenbezogene Daten, die im Dokument enthalten sind. Mit der Übersendung der Stellungnahme willigen Sie ein, dass die in der Stellungnahme enthaltenen personenbezogenen Daten veröffentlicht werden. Angaben, mit deren Veröffentlichung Sie nicht einverstanden sind, bitten wir, aus dem Dokument zu entfernen. Falls Sie der Publikation im Internet insgesamt widersprechen, wird auf der Ministeriumsseite lediglich vermerkt, dass eine Stellungnahme eingereicht wurde und wer diese verfasst hat. Bitte senden Sie uns elektronisch lesbare Dokumente möglichst als barrierefreie PDF-Dokumente und als Word-Datei, damit ein barrierefreier Zugang zu den Dokumenten ermöglicht werden kann. Mit der Einsendung räumen Sie dem BMU die Nutzungsrechte für eventuell enthaltene Grafiken, Bilder, Karten und ähnliches Material für die zeitlich unbefristete Veröffentlichung auf der Website des BMU ein.

² Art des Kommentars: allg = allgemein; te = technisch; red = redaktionell

Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle	Genaue Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars ²	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMU
2		§ 31	S. 42, Z. 11 und 22	te	Gegenüber dem derzeit gültigen Grenzwert für NO _x bedeuten die vorgesehenen Festlegungen für TMW und JMW eine wesentliche Verschärfung, die insbesondere in Fällen gemäß Stellungnahme lfd. Nr. 1 technisch nicht immer realisiert werden können.		
3		§ 33 Abs. 1 Ziffer 2	S.47, Z. 3-11	te	Der geforderte Reduktionsgrad von 85 % bzw. der Grenzwert von 10 mg/m ³ kann technisch nicht immer eingehalten werden, insbesondere dann, wenn aus Gründen des Stickstoffeintrags z. B. in FFH-Gebiete der Ammoniakslupf auf geringere Werte als die geltenden Grenzwerte begrenzt werden muss.		